

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 7	Haßfurt, 09.05.2019	72. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Immissionsschutzgesetz; Änderung Betriebsweise von Kesselanlage, Papierfabrik Palm GmbH S. 29-30
- Immissionsschutzgesetz; KWK-Modernisierungsanlage, Palm Power GmbH S. 30

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung Zweckverband Knetzgau-Sand-Wonfurt-Gruppe S. 30-31
- HH-Satzung Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Eltmann-Ebelsbach S. 31-32

Teil I

III/5 - 177/2-4

Vollzug der Immissionsschutzgesetz; Änderung der Betriebsweise der Kesselanlage der PM 1, Erhöhung der Betriebsstunden von 300 h/a auf 8.760 h/a auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1270 der Gemarkung Eltmann durch die Papierfabrik Palm GmbH & Co.KG

Die Papierfabrik Palm GmbH & Co.KG hat beim Landratsamt Haßberge für das im Betreff genannte Vorhaben die Erteilung einer Änderungsgenehmigung beantragt.

Das Landratsamt Haßberge hat eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG). Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, die eine UVP erforderlich machen würden.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG). Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 15.04.2019, Az. III/5 - 177/2-4 angeführt. Dieser Vermerk kann beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 114, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt bei Bedarf zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Haßfurt, 15.04.2019
Landratsamt Haßberge

Bartsch

III/5 - 177/2-4

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
KWK-Modernisierungsmaßnahmen an der GuD-Anlage (Austausch des Gas- und Dampfturbosatzes sowie Arbeiten am Abhitzekegel zur Warmhaltung des Kessels) inkl. Erweiterungs- und Erüchtigungsmaßnahmen an der Zusatzwasser- und Kondensataufbereitungsanlage sowie zugehörige Einbindearbeiten in den Anlagenbestand mit Erweiterung der Rückkühlanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1270 der Gemarkung Eltmann durch die Palm Power GmbH & Co.KG

Die Palm Power GmbH & Co.KG hat beim Landratsamt Haßberge für das im Betreff genannte Vorhaben die Erteilung einer Änderungsgenehmigung beantragt.

Das Landratsamt Haßberge hat eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG). Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, die eine UVP erforderlich machen würden.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG). Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 15.04.2019, Az. III/5 - 177/2-4 angeführt. Dieser Vermerk kann beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 114, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt bei Bedarf zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Haßfurt, 15.04.2019
Landratsamt Haßberge

Bartsch

Teil II

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Amtliche Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Knetzgau-Sand-Wonfurt-Gruppe (Landkreis Haßberge) für das Rechnungsjahr 2019

Aufgrund der Verbandssatzung und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verb. mit Art. 63 ff. der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.325.570,00 €** und im Vermögenshaushalt auf **719.250,00 €** festgesetzt.

§ 2

Die Höhe der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage
Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 1.091.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist der Wasserverbrauch 2019 der Gemeinden Knetzgau, Sand a.Main und Wonfurt. In Höhe des geschätzten Verbrauchs werden vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben.
2. Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Knetzgau, 04.04.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Knetzgau-Sand-Wonfurt-Gruppe

Paulus, 1. Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 27.02.2019 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2019 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 25.03.2019 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Rathaus, Zi.-Nr. 3, 97478 Knetzgau, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 15.04.2019
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-11

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
im Raum Eltmann-Ebelsbach
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 977.900,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 247.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **783.000,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist

Stadt Eltmann	415.773,00 €
Gde. Ebelsbach	280.314,00 €
Gde. Breitbrunn	36.801,00 €
Gde. Kirchlauter	41.499,00 €
Stadt Königsberg	8.613,00 €

(2) **Investitionsumlage**

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **110.000,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel sind die Investitionen der einzelnen Gemeinden für Ihre Teilabschnitte; für die Kläranlage, den gemeinsamen Sammler und den gemeinsamen Zubringerkanal erfolgt die Aufteilung gemäß § 20 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **125.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Eltmann, 04.04.2019

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
im Raum Eltmann-Ebelsbach

Ziegler, Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 07.03.2019 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2019 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 02.04.2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Stadtverwaltung Eltmann, Rathaus, 97483 Eltmann, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 18.04.2019

Landratsamt Haßberge

Schor

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat
